

Dienstag, 11. Dezember 2012

ANLAGEN ZUR LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG

ERKLÄRUNG DER KOMMISSION

Die Kommission begrüßt die Einigung in erster Lesung zwischen dem Europäischen Parlament und dem Rat über die Verordnung (EU) Nr. 20/2013 ⁽¹⁾.

Im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 20/2013 wird die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen jährlichen Bericht über die Durchführung des Teils IV des Abkommens vorlegen. Sie wird sich bereithalten, um alle damit zusammenhängenden Fragen vor dem zuständigen Ausschuss des Europäischen Parlaments zu erörtern.

Die Kommission wird der wirksamen Durchführung der Verpflichtungen im Bereich Handel und nachhaltige Entwicklung des Abkommens große Aufmerksamkeit schenken, wobei sie die spezifischen Informationen der einschlägigen Aufsichtsgremien der Grundlagenübereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation und die in Teil IV Titel VIII des Abkommens aufgeführten multilateralen Umweltübereinkommen berücksichtigt. In diesem Zusammenhang wird die Kommission auch die Meinungen der einschlägigen Beratenden Ausschüsse der Zivilgesellschaft einholen.

Nach Ablauf des Stabilisierungsmechanismus für Bananen am 31. Dezember 2019 wird die Kommission die Lage des Unionsmarktes für Bananen und die Situation der Bananenerzeuger der Union prüfen. Die Kommission wird ihre Feststellungen dem Europäischen Parlament und dem Rat, einschließlich einer vorläufigen Bewertung der Funktionsweise des „Programme d’Options Spécifiques à l’Éloignement et l’ Insularité“ (POSEI) bei der Aufrechterhaltung der Bananenproduktion in der Union vorlegen.

GEMEINSAME ERKLÄRUNG

Das Europäische Parlament und die Kommission sind sich einig, dass eine enge Zusammenarbeit bei der Überwachung der Durchführung des Teils IV des Abkommens und der Verordnung (EU) Nr. 20/2013 ⁽²⁾ wichtig ist. Zu diesem Zweck vereinbaren sie Folgendes:

- Auf Antrag des zuständigen Ausschusses des Europäischen Parlaments erstattet ihm die Kommission Bericht über alle Fragen zur Durchführung der Verpflichtungen im Bereich Handel und nachhaltige Entwicklung durch die zentralamerikanischen Länder.
- Gibt das Europäische Parlament eine Empfehlung zur Einleitung einer Untersuchung über Schutzmaßnahmen ab, prüft die Kommission sorgfältig, ob die in der Verordnung (EU) Nr. 20/2013 festgelegten Bedingungen für die Einleitung einer Untersuchung von Amts wegen erfüllt sind. Hält die Kommission die Bedingungen für nicht erfüllt, legt sie dem zuständigen Ausschuss des Europäischen Parlaments einen Bericht vor, in dem sie die für die Einleitung einer Untersuchung notwendigen Faktoren darlegt.

P7_TA(2012)0478

Assoziationsabkommen EU-Zentralamerika

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 11. Dezember 2012 zu dem Entwurf eines Beschlusses des Rates über den Abschluss des Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Zentralamerika andererseits (16395/1/2011 — C7-0182/2012 — 2011/0303 (NLE))

(2015/C 434/29)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Entwurfs eines Beschlusses des Rates (16395/1/2011),
- unter Hinweis auf das Abkommen zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Zentralamerika andererseits (16396/2011),

⁽¹⁾ ABl. L 17 vom 19.1.2013, S. 13.

⁽²⁾ ABl. L 17 vom 19.1.2013, S. 13.

Dienstag, 11. Dezember 2012

- in Kenntnis des vom Rat gemäß Artikel 217 sowie Artikel 218 Absatz 6 Unterabsatz 2 Buchstabe a des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union unterbreiteten Ersuchens um Zustimmung (C7-0182/2012),
- unter Hinweis auf das den Handel betreffende Kapitel des Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Zentralamerika andererseits,
- unter Hinweis auf seine Entschlüsse vom 15. November 2001 zu einer globalen Partnerschaft und einer gemeinsamen Strategie für die Beziehungen zwischen der Europäischen Union und Lateinamerika ⁽¹⁾, vom 27. April 2006 zu einer festeren Partnerschaft zwischen der Europäischen Union und Lateinamerika ⁽²⁾ und vom 24. April 2008 zum 5. Gipfeltreffen EU-Lateinamerika/Karibik in Lima ⁽³⁾,
- unter Hinweis auf seine Entschlüsse vom 1. Juni 2006 zu Handel und Armut: Konzipierung von handelspolitischen Maßnahmen zur Optimierung des Beitrags des Handels zur Armutsminderung ⁽⁴⁾, vom 23. Mai 2007 zur handelsbezogenen Hilfe der EU ⁽⁵⁾, vom 21. Oktober 2010 über die Handelsbeziehungen der Europäischen Union mit Lateinamerika ⁽⁶⁾, und vom 12. Juni 2012 über eine neue Entwicklungszusammenarbeit der Europäischen Union mit Lateinamerika ⁽⁷⁾,
- unter Hinweis auf seine Entschlüsse vom 5. Februar 2009 zur Stärkung der Rolle der europäischen KMU im internationalen Handel ⁽⁸⁾, vom 25. November 2010 zu Menschenrechten, Sozial- und Umweltnormen in internationalen Handelsabkommen ⁽⁹⁾, vom 25. November 2010 zur sozialen Verantwortung von Unternehmen in internationalen Handelsabkommen ⁽¹⁰⁾, und vom 27. September 2011 zu einer neuen Handelspolitik für Europa im Rahmen der Strategie Europa 2020 ⁽¹¹⁾,
- unter Hinweis auf seine Entschlüsse vom 5. Mai 2010 zur Strategie der EU für die Beziehungen zu Lateinamerika ⁽¹²⁾ und vom 5. Juli 2011 über eine EU-Entwicklungspolitik mit größerer Wirkung ⁽¹³⁾,
- in Kenntnis der Entschlüsse der Parlamentarischen Versammlung Europa-Lateinamerika (EuroLat) und insbesondere der auf der Fünften Ordentlichen Plenartagung vom 18./19. Mai 2011 in Montevideo, Uruguay, angenommenen Entschlüsse zu den Perspektiven für die Handelsbeziehungen zwischen der Europäischen Union und Lateinamerika, zu den Strategien zum Schutz und zur Schaffung von Arbeitsplätzen, insbesondere für Frauen und junge Menschen, sowie zu den Beziehungen zwischen der Europäischen Union und Lateinamerika auf dem Gebiet der Sicherheit und Verteidigung,
- unter Hinweis auf seine Empfehlung an den Rat vom 15. März 2007 zu dem Verhandlungsmandat für ein Assoziierungsabkommen zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und den Ländern Mittelamerikas andererseits ⁽¹⁴⁾,
- in Kenntnis der auf den bisherigen sechs Gipfeltreffen der Staats- und Regierungschefs Lateinamerikas und der Karibik und der Europäischen Union in Rio de Janeiro (28./29. Juni 1999), Madrid (17./18. Mai 2002), Guadalajara (28./29. Mai 2004), Wien (12./13. Mai 2006), Lima (16./17. Mai 2008) und Madrid (17./18. Mai 2010) abgegebenen Erklärungen,
- gestützt auf Artikel 81 Absatz 3 seiner Geschäftsordnung,
- in Kenntnis des Zwischenberichts des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten sowie der Stellungnahmen des Ausschusses für internationalen Handel und des Entwicklungsausschusses (A7-0360/2012),

⁽¹⁾ ABl. C 140 E vom 13.6.2002, S. 569.

⁽²⁾ ABl. C 296 E vom 6.12.2006, S. 123.

⁽³⁾ ABl. C 259 E vom 29.10.2009, S. 64.

⁽⁴⁾ ABl. C 298 E vom 8.12.2006, S. 261.

⁽⁵⁾ ABl. C 102 E vom 24.4.2008, S. 291.

⁽⁶⁾ ABl. C 70 E vom 8.3.2012, S. 79.

⁽⁷⁾ Angenommene Texte, P7_TA(2012)0235.

⁽⁸⁾ ABl. C 67 E vom 18.3.2010, S. 101.

⁽⁹⁾ ABl. C 99 E vom 3.4.2012, S. 31.

⁽¹⁰⁾ ABl. C 99 E vom 3.4.2012, S. 101.

⁽¹¹⁾ Angenommene Texte, P7_TA(2011)0412.

⁽¹²⁾ ABl. C 81 E vom 15.3.2011, S. 54.

⁽¹³⁾ Angenommene Texte, P7_TA(2011)0320.

⁽¹⁴⁾ ABl. C 301 E vom 13.12.2007, S. 233.

Dienstag, 11. Dezember 2012

- A. in der Erwägung, dass das Assoziierungsabkommen zwischen der EU und Zentralamerika einen bedeutenden Präzedenzfall darstellt, weil es sich um das erste biregionale Assoziierungsabkommen handelt, welches die EU seit dem Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon unterzeichnet hat,
- B. in der Erwägung, dass die regionale, soziale, wirtschaftliche und kulturelle Integration auf der Grundlage von bilateralen und subregionalen Assoziierungsabkommen die Hauptziele der Biregionalen Strategischen Partnerschaft zwischen der Europäischen Union und Lateinamerika darstellen;
- C. in der Erwägung, dass es, damit der Aufbau der Assoziationsbeziehungen zwischen der EU und Lateinamerika für beide Seiten von Nutzen ist und allen Vorteile bringt, unabdingbar ist, der Achtung der Demokratie und Rechtsstaatlichkeit sowie der uneingeschränkten Wahrung der Menschenrechte aller Bürger als wesentliche Elemente des politischen Dialogs Rechnung zu tragen;
- D. in der Erwägung, dass es das Gipfeltreffen in Madrid vom Mai 2010 ermöglichte, sämtliche Verhandlungen mit Lateinamerika, die in den vergangenen Jahren zum Erliegen gekommen waren, wieder in Gang zu bringen und somit die Verhandlungen über dieses Assoziierungsabkommen abzuschließen,
- E. in der Erwägung, dass der Aufbau von Beziehungen zu Lateinamerika von beiderseitigem Nutzen ist und allen EU-Mitgliedstaaten Vorteile bringt,
- F. in der Erwägung, dass Parlament in seiner EntschlieÙung vom 11. Oktober 2007 zu den Frauenmorden in Mexiko und Mittelamerika und der Rolle der Europäischen Union bei der Bekämpfung dieses Phänomens ⁽¹⁾ seine Besorgnis über die Gewalt gegen Frauen zum Ausdruck gebracht hat,
- G. in der Erwägung, dass die EU der Hauptinvestor und der zweitgrößte Handelspartner in Zentralamerika sowie der bedeutendste Entwicklungshilfegeber ist,
- H. in der Erwägung, dass die Wahrung der Demokratie, der Rechtsstaatlichkeit sowie der Grundrechte und der bürgerlichen und politischen Rechte der Bürger in beiden Regionen zu den grundlegenden Elementen des Abkommens gehört,
- I. in der Erwägung, dass das Abkommen eine Menschenrechtsklausel enthält, die die Vertragsparteien jeweils zu einer angemessenen Menschenrechtsprüfung sowie dazu verpflichtet, dass ihre praktische Umsetzung gewährleistet wird,
- J. in Erwägung der hohen Armut, der sozialen Ausgrenzung und der sozialen und ökologischen Instabilität, durch die die zentralamerikanische Region gekennzeichnet ist,
- K. in der Erwägung, dass durch das Assoziierungsabkommen eine politische und wirtschaftliche Assoziation zwischen der EU und der Region und ihren einzelnen Ländern geschaffen werden soll, die den Asymmetrien und Ungleichheiten, die zwischen den beiden Regionen und zwischen den einzelnen zentralamerikanischen Ländern bestehen, Rechnung trägt,
- L. in der Erwägung, dass das Ziel des Abkommens unter anderem auf die Förderung der nachhaltigen Entwicklung, des sozialen Zusammenhalts und der regionalen Integration gerichtet sein muss,
- M. in der Erwägung, dass die EU durch ihre Zusammenarbeit einen Beitrag zur Gewährleistung der Sicherheit in der Region leisten könnte, die in Zentralamerika ein dringliches Anliegen ist,
- N. in der Erwägung, dass mit dem Assoziierungsabkommen dem Ziel der EU Rechnung getragen wird, auf der Grundlage des Handels eine regionale Integration zu fördern, wie es in der Mitteilung der Kommission mit dem Titel „Handel, Wachstum und Weltgeschehen“ (COM(2010)0612) festgelegt ist, und im Einklang mit der Strategie Europa 2020 der Handel als Motor für Wettbewerbsfähigkeit, Entwicklung, wirtschaftliche Entwicklung und die Schaffung von Arbeitsplätzen eingesetzt wird,
- O. in Erwägung der Bedeutung des Handelsteils des Assoziierungsabkommens, durch den die Palette der Güter und Dienstleistungen, die von einer Freihandelszone profitieren werden, in qualitativer und quantitativer Hinsicht erweitert wird und ein Rahmen der Rechtssicherheit hergestellt wird, durch den die Güter-, Dienstleistungs- und Investitionsströme stimuliert werden,

⁽¹⁾ ABl. C 227 E vom 4.9.2008, S. 140.

Dienstag, 11. Dezember 2012

- P. in der Erwägung, dass die Handelssäule des Assoziierungsabkommens voraussichtlich eine — in Abhängigkeit vom Wirtschaftszweig — unverzügliche oder schrittweise Senkung der Zollsätze auf einer asymmetrischen Grundlage mit dem Ziel ermöglichen wird, eine biregionale Freihandelszone zu schaffen, für die stabile und berechenbare Regeln gelten und die Anreize für produktive Investitionen, eine bessere Einbindung der zentralamerikanischen Region in den Welthandel, eine wirksame Ressourcenbewirtschaftung und eine Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit bietet,
- Q. in der Erwägung, dass eines der Hauptziele des Assoziierungsabkommens darin besteht, zu einer größeren regionalen Integration und Stabilität in Zentralamerika beizutragen, die sich erzielen lässt, vorausgesetzt, dass die Staaten, die das Abkommen abschließen (unter Einschluss Panamas), einen klaren politischen Willen zeigen und sich dazu verpflichten, die Schwierigkeiten zu überwinden und die Integrationsdynamik voranzutreiben, indem sie wirkungsvolle, gleichwertige und geeignete Maßnahmen ergreifen, um Synergien zu schaffen, die für alle Beteiligten von Vorteil sind, und die im Rahmen des Assoziierungsabkommens festgelegten Vereinbarungen zu verstärken und somit zur wirtschaftlichen, politischen und sozialen Entwicklung beizutragen,
- R. in der Erwägung der positiven Folgen, die die Schaffung eines Rahmens für beide Seiten hat, der die Rechtssicherheit stärkt, eine Ausweitung der Handels- und Investitionsströme und die sektorbezogene und geografische Diversifizierung begünstigt; in der Erwägung, dass die wichtigste Auswirkung für die Union in Einsparungen liegen wird, die sich aus der stufenweise erfolgenden Senkung oder Abschaffung der Zölle und der Erleichterung von Handel und Investitionen in einem Rahmen der wechselseitigen Stabilität und des Vertrauens ergeben werden, wobei dem Bekenntnis beider Regionen zu internationalen Normen, insbesondere der Welthandelsorganisation (WTO) und der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO), eine herausragende Bedeutung zukommt; in der Erwägung, dass sich für Zentralamerika eine größere internationale Präsenz, eine strategische Partnerschaft mit einem gefestigten Markt und eine Möglichkeit zur Diversifizierung und Anziehung langfristiger produktiver Investitionen ergibt,
- S. in der Erwägung des asymmetrischen Charakters des Handelsteils des Assoziierungsabkommens, der unter anderem in der Graduierung und Festlegung unterschiedlicher Übergangsfristen für die beiden Regionen zum Ausdruck kommt, wodurch es möglich ist, die Produktionsstrukturen an die neuen Gegebenheiten in den Bereichen Wirtschaft und Handel, die sich aus der Durchführung des Abkommens ergeben, anzupassen,
- T. in der Erwägung, dass zu den Grundsätzen des Abkommens die Achtung demokratischer Grundsätze und der grundlegenden Menschenrechte sowie die Rechtsstaatlichkeit zählen, die die Innen- und Außenpolitik der beiden Seiten stärken wird; in der Erwägung der Bedeutung, den die Aufnahme eines eigenen Titels „Handel und nachhaltige Entwicklung“ mit Verweisen auf internationale Arbeits- und Umweltnormen sowie Normen für die Regierungsführung und diesbezügliche internationale Übereinkommen im Einklang mit dem Ziel einer nachhaltigen und ausgewogenen Entwicklung hat, die die Unterschiede zwischen den Partnerländern und innerhalb der Partnerländer verringert und damit einen wichtigen Präzedenzfall für künftige Verhandlungen schafft; in der Erwartung, dass Wirtschaftsentwicklung, umweltverträgliches Wirtschaftswachstum und sozialer Zusammenhalt voraussichtlich durch den Handel gefördert werden; in der Erwägung, dass institutionelle Mechanismen und Überwachungsmechanismen aufgenommen werden wie etwa der Beirat für Handel und nachhaltige Entwicklung und ein Forum für den zivilgesellschaftlichen Dialog, was begrüßt wird,
- U. in der Erwägung, dass beide Regionen sich nachdrücklich zur Achtung geografischer Angaben und der Rechte des geistigen Eigentums im Einklang mit internationalen Rechtsvorschriften bekennen,
- V. in der Erwägung, dass alle Staaten Zentralamerikas in den Genuss des APS+ kommen, dessen Anwendung am 31. Dezember 2013 ausläuft, und dass das neue APS-System ausnahmslos alle Staaten ausschließen wird, die von der Weltbank als Staaten mit mittlerem Einkommen (obere Einkommenskategorie) definiert wurden, was bedeutet, dass Costa Rica und Panama ihren Anspruch auf Vorteile aus diesem System verlieren würden; in der Erwägung, dass das APS ein unilaterales, befristetes und veränderbares System ist, das sich auf eine kleinere Palette von Erzeugnissen bezieht und von dem die meisten landwirtschaftlichen Erzeugnisse ausgeschlossen sind, während durch das Assoziierungsabkommen die Handelsposition aller Staaten Zentralamerikas verbessert wird und ein neuer, weiterer, sicherer und für beide Seiten vorteilhafter Rechtsrahmen festgelegt wird; in Erwägung der begrüßenswerten Tatsache, dass dieses neue System die allmähliche Liberalisierung des Güter- und Dienstleistungsverkehrs, des öffentlichen Beschaffungswesens und die Förderung von Investitionen ermöglichen wird,
1. ersucht den Rat und die Kommission, die folgenden Empfehlungen zu berücksichtigen:

Einführung

- (a) betont, dass die Bearbeitung, der Abschluss und die Ratifizierung des Assoziierungsabkommens erleichtert werden sollten;

Dienstag, 11. Dezember 2012

- (b) erinnert daran, dass die Staats- und Regierungschefs der Europäischen Union und einiger zentralamerikanischer Staaten beim Gipfeltreffen Europäische Union — Lateinamerika/Karibik im Mai 2006 in Wien beschlossen haben, Verhandlungen über ein Assoziierungsabkommen zwischen den beiden Regionen aufzunehmen, die offiziell im Oktober 2007 beginnen sollten;
- (c) erinnert daran, dass Panama, das den Verhandlungen ursprünglich als Beobachter beiwohnte, im Januar 2010 um die Aufnahme bei den Verhandlungen ersuchte, was am 10. März 2010 von der Europäischen Union förmlich genehmigt wurde;
- (d) erinnert daran, dass die Verhandlungen im Mai 2010 erfolgreich zum Abschluss gebracht wurden und dass der Wortlaut des Abkommens nach seiner rechtlichen Prüfung am 22. März 2011 paraphiert und am 28. Juni 2012 in Tegucigalpa unterzeichnet wurde;
- (e) erinnert daran, dass das im Mai 2010 geschlossene Assoziierungsabkommen drei Grundpfeiler enthält: politischer Dialog, Zusammenarbeit und Handel;

Der politische Dialog als Schlüsselement bei der Ausgestaltung der biregionalen Partnerschaft

- (f) unterstreicht, dass es sich um das erste umfassende Abkommen zwischen Regionen handelt, was einen entscheidenden Beitrag im Hinblick auf die Integration Zentralamerikas als Ergebnis des eindeutigen politischen Willens der EU darstellt, wobei festzustellen ist, dass eine Beziehung mit dieser Region über den freien Handel hinausreicht;
- (g) hebt hervor, dass sich das Zustandekommen dieses Assoziierungsabkommens mit Zentralamerika konsequent in eine Politik einordnet, die zu Befriedung, Stabilität und Demokratisierung beiträgt, wie sie die Europäische Union bereits in den 80er-Jahren mit erheblichem politischem Engagement durch die verschiedenen Friedensverträge und den Contadora-Prozess eingeleitet hat;
- (h) begrüßt die neuen und außergewöhnlichen Möglichkeiten, die sich durch den politischen Dialog auf Grundlage des Assoziierungsabkommens für die biregionalen Beziehungen zwischen der Europäischen Union und Zentralamerika ergeben, sowohl im Hinblick auf den Austausch auf Regierungs- und parlamentarischer Ebene als auch auf den Dialog mit der Zivilgesellschaft, was im Vergleich zum 1984 eingeleiteten Dialogprozess von San José einem qualitativen Sprung gleichkommt;
- (i) unterstreicht die parlamentarische Dimension des Abkommens, die sich in der Einsetzung eines parlamentarischen Assoziierungsausschusses äußert, dem sowohl Mitglieder des Europäischen Parlaments als auch der zentralamerikanischen Parlamente angehören und der das Recht auf Auskunft über Entscheidungen des Assoziierungsrats hat sowie Empfehlungen abgeben und Informationen über die Anwendung des Abkommens einholen darf;
- (j) unterstreicht, dass eine optimale Durchführung des Assoziierungsabkommens sichergestellt werden sollte, wobei den Aspekten, die vom Parlament in dieser Entschließung hervorgehoben werden, und den Durchführungsbestimmungen für das Assoziierungsabkommen besondere Beachtung zu schenken ist, und ruft dazu auf, die Tätigkeiten des parlamentarischen Assoziierungsausschusses zu unterstützen;
- (k) betont, dass das mit Zentralamerika abgeschlossene Assoziierungsabkommen wichtige Elemente enthält, die dazu beitragen, die in Artikel 21 des Vertrags über die Europäische Union festgelegten Ziele des außenpolitischen Handelns der Europäischen Union zu verwirklichen, darunter insbesondere die Entwicklung und Festigung der Menschenrechte und der Demokratie, einer nachhaltigen Wirtschaft und der sozialen und ökologischen Entwicklung;
- (l) unterstreicht, dass Artikel 1 des Assoziierungsabkommens sich auf die Achtung der demokratischen Grundsätze, der grundlegenden Menschenrechte und des Grundsatzes der Rechtsstaatlichkeit als „wesentliche Bestandteile“ des Abkommens bezieht, so dass eine Nichteinhaltung seitens einer der Parteien Maßnahmen zur Folge haben würde, die sogar bis zu einer Aussetzung reichen können; ist jedoch der Auffassung, dass konkrete Mechanismen geschaffen werden müssen, die die Beachtung und Einhaltung der im Assoziierungsabkommen enthaltenen Menschenrechtsklausel gewährleisten;
- (m) schlägt vor, dass die Kommission dem Europäischen Parlament einen jährlichen Bericht vorlegen soll, um eine Überwachung der Durchführung des Assoziierungsabkommens als Ganzes, darunter Aspekte in Bezug auf die demokratischen Grundsätze und die Menschenrechte, zu gewährleisten;
- (n) hebt hervor, dass das Assoziierungsabkommen mit Zentralamerika als angemessener Rahmen zu verstehen ist, um auf gleichberechtigter Grundlage gemeinsam gegen soziale Ungleichheit und Armut und für eine integrative Entwicklung zu kämpfen sowie die noch immer bestehenden sozialen, wirtschaftlichen und politischen Herausforderungen anzunehmen;

Dienstag, 11. Dezember 2012

- (o) begrüßt den entschlossenen Einsatz für Multilateralismus zur besseren Verteidigung gemeinsamer Werte und Ziele sowie zur wirksamen Bewältigung globaler Herausforderungen;
- (p) nimmt zur Kenntnis, dass das neue Assoziierungsabkommen in Übereinstimmung mit der von den zentralamerikanischen Präsidenten unterzeichneten regionalen Sicherheitsstrategie neue und interessante Möglichkeiten des Dialogs im Hinblick auf den Kampf gegen den Drogenhandel und das organisierte Verbrechen eröffnet; begrüßt die verschiedenen Vereinbarungen seitens der Parteien im Hinblick auf den Kampf gegen illegalen Drogenhandel, Geldwäsche, Finanzierung von Terrorismus, das organisierte Verbrechen und Korruption;
- (q) vertritt die Auffassung, dass die angemessene Partizipation der Zivilgesellschaft sowohl in der EU als auch in Zentralamerika gefördert werden muss, indem ihre aktive Mitwirkung an sektorspezifischen Foren, Ausschüssen und Unterausschüssen erleichtert wird; begrüßt in diesem Sinne die Gründung eines Paritätischen Beratenden Ausschusses der Zivilgesellschaft EU-Zentralamerika;

Eine wirksame Zusammenarbeit zur Armutsbekämpfung und Förderung des sozialen Zusammenhalts

- (r) unterstreicht die Priorität, die dem sozialen Zusammenhalt als Ziel in der Politik der regionalen Zusammenarbeit eingeräumt wird; hebt hervor, dass ein solcher Zusammenhalt nur dann möglich ist, wenn die Armutsquote, die Ungleichheit, die soziale Ausgrenzung sowie jegliche Form der Diskriminierung durch angemessene Bildung, einschließlich Berufsbildung, verringert werden; unterstreicht, dass die sozialen Ungleichheiten in den vergangenen Jahren nicht ausreichend verringert wurden, und dass die Unsicherheit in Zentralamerika ein Anlass zu tiefer Besorgnis ist;
- (s) hebt die Möglichkeiten hervor, die durch dieses Assoziierungsabkommen im Hinblick auf die Verbesserung des sozialen Zusammenhalts und die nachhaltige Entwicklung geschaffen werden, die für die Konsolidierung des Wirtschaftswachstums, die soziale Stabilität und das demokratische Engagement wesentlich sind;
- (t) hebt die Bemühungen im Bereich der Zusammenarbeit hinsichtlich der Modernisierung des Staats und der öffentlichen Verwaltung, der Verbesserungen in den Bereichen Steuererhebung und Transparenz, des Kampfes gegen die Korruption und gegen Straflosigkeit, der Stärkung des Rechtssystems sowie der Beteiligung der Zivilgesellschaft hervor;
- (u) unterstreicht die Vereinbarungen zwischen den Parteien im Hinblick auf die Umwelt, zu denen auch die Verbesserung der Umweltqualität sowie eine nachhaltige Entwicklung, die Zusammenarbeit bei der Bewältigung von Naturkatastrophen, der Kampf gegen Klimawandel, Entwaldung und Desertifikation sowie der Erhalt der Artenvielfalt zählen;
- (v) betont die Notwendigkeit, den Wirtschafts- und Handelsbeziehungen und der Integration der Produktionsstrukturen beider Regionen Impulse zu geben und sie mit dem Ziel zu stärken, die größtmöglichen Vorteile aus der Anwendung des Assoziierungsabkommens zu erzielen und auf diese Weise ein ausgewogenes und nachhaltiges Wachstum zu fördern, welches neue Chancen in den Bereichen Wirtschaft, Handel und Investitionen entstehen lässt, die eine bessere Integration Zentralamerikas ad intra und ad extra in die internationale Handelsstruktur ermöglichen;
- (w) unterstreicht, dass die Einhaltung der Bedingungen sichergestellt werden muss, die in dem Assoziierungsabkommen festgelegt sind, wobei die größtmöglichen Synergien zwischen den beiden Regionen anzustreben sind, jedoch ohne die allgemeinen Interessen, unter anderem in den Bereichen geografische Angaben und Rechte des geistigen Eigentums, sowie die wirtschafts- und handelspolitischen Prioritäten der EU zu gefährden;
- (x) betont ferner die Notwendigkeit, die Zusammenarbeit mit den geeigneten technischen und finanziellen Mitteln auf für beide Regionen strategischen Gebieten zu fördern, insbesondere in den Bereichen Handel und nachhaltige Entwicklung sowie wissenschaftliche und technische Zusammenarbeit auf Gebieten wie Ausbau institutioneller Kapazitäten, Harmonisierung von Rechtsvorschriften, Zoll- und Statistikverfahren, Rechte des geistigen Eigentums, Erbringung von Dienstleistungen, öffentliches Beschaffungswesen, elektronischer Geschäftsverkehr, Industrieentwicklung, nachhaltige Ressourcenbewirtschaftung, Gesundheits- und Pflanzenschutznormen, Unterstützung von KMU und Diversifizierung; ruft zur Anerkennung der Bedeutung der technischen Modernisierung und Innovation auf und empfiehlt, dieses Assoziierungsabkommen als ein Instrument zu nutzen, um sie zu erreichen;
- (y) ruft dazu auf, alljährlich das Forum für den biregionalen Dialog mit der Zivilgesellschaft zu veranstalten und zu fördern; empfiehlt, dass der private Sektor und die Zivilgesellschaft aufgefordert werden, sich im Rahmen einer Politik der sozialen Verantwortung von Unternehmen einzubringen, die reibungslose Beziehungen zwischen beiden Seiten und eine bessere nachhaltige Wirtschaftsentwicklung in Zentralamerika ermöglicht;

Dienstag, 11. Dezember 2012

- (z) empfiehlt, Maßnahmen zu fördern, um die Akteure beider Regionen über das Abkommen zu informieren, und die Veranstaltung von Handelsmessen beider Regionen zu fördern, um eine Plattform für die Herstellung von Kontakten und Kooperationsvereinbarungen, insbesondere zwischen KMU, zu bieten;
- (aa) betont die Notwendigkeit, die Schaffung von wettbewerbsfähigen Wertschöpfungszentren in Zentralamerika zu unterstützen; empfiehlt ferner, die Einrichtung regionaler Handelsakademien in den Regionen Lateinamerikas und den EU-Mitgliedstaaten anzuregen, deren Ziel es wäre, Kapazitäten bei den KMU aufzubauen, indem sie Fortbildungsllehrgänge über die Voraussetzungen für den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen, Gütern und Dienstleistungen mit der Partnerregion anböten;

Schlussfolgerungen

- (ab) hebt hervor, dass das Assoziierungsabkommen zur Verwirklichung der in Artikel 21 des Vertrags über die Europäische Union genannten Ziele der Außenpolitik beiträgt; unterstreicht, dass die Einhaltung demokratischer Prinzipien, der Menschenrechte und der Rechtsstaatlichkeit wesentliche Elemente des Abkommens sind;
- (ac) unterstreicht, dass sich die derzeitigen, temporären und auf einem allgemeinen System der einseitigen Bevorzugung aufgebauten Handelsbeziehungen zu einer Struktur entwickeln, die auf Gegenseitigkeit beruht, die fortschreitende Liberalisierung des Austauschs von Waren und Dienstleistungen, die öffentliche Auftragsvergabe sowie Investitionen fördert, und dies einen verlässlichen, sicheren Rechtsrahmen begründen wird, wie er für die beiderseitige Vertrauensbildung und den Ausbau wechselseitiger Beziehungen und Investitionen unabdingbar ist;
- (ad) unterstreicht, dass der soziale Zusammenhalt das vordringliche Ziel einer Politik der regionalen Zusammenarbeit sein muss, wobei die Verringerung der Armutsrate, der Ungleichheit, der sozialen Ausgrenzung sowie jeglicher Form von Diskriminierung im Vordergrund stehen muss;
- (ae) hebt hervor, dass das Assoziierungsabkommen mit Zentralamerika einen effektiven Beitrag im Hinblick auf die Bemühungen für eine regionale, soziale und politische Integration und die Hauptziele der Biregionalen Strategischen Partnerschaft zwischen der Europäischen Union und Lateinamerika leistet;
- (af) fordert mit Nachdruck, dass der Assoziationsrat eine Bewertung des Assoziierungsabkommens fünf Jahre nach dessen Inkrafttreten vornimmt seiner Auswirkungen und gegebenenfalls eine Überprüfung des Assoziierungsabkommens auf der Grundlage der in der Bewertung festgestellten Ergebnisse und Auswirkungen durchführt;

o

o o

2. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

P7_TA(2012)0479

Assoziationsabkommen EU-Zentralamerika ***

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 11. Dezember 2012 zu dem Entwurf eines Beschlusses des Rates über den Abschluss des Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Zentralamerika andererseits (16395/1/2011 — C7-0182/2012 — 2011/0303(NLE))

(Zustimmung)

(2015/C 434/30)

Das Europäische Parlament,

— in Kenntnis des Entwurfs eines Beschlusses des Rates (16395/1/2011),

— in Kenntnis des Entwurfs eines Assoziierungsabkommens zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Zentralamerika andererseits (16396/2011),